Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 9136**
17. Wahlperiode **15.7.2025**

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen – Drucksache 17/9078

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8922

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 37a Absatz 1 folgender Satz angefügt:

   „Durch die Hauptsatzung kann auch bestimmt werden, dass die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden kann; des Weiteren kann bestimmt werden, die Zuschaltmöglichkeit von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal; der Grund einer Verhinderung ist dem Vorsitzenden gegenüber darzulegen und auf dessen Verlangen nachzuweisen.“

2. In Artikel 2 Nummer 3 wird in § 32a Absatz 1 folgender Satz angefügt:

   „Durch die Hauptsatzung kann auch bestimmt werden, dass die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Kreistagsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzt werden kann; des Weiteren kann bestimmt werden, die Zuschaltmöglichkeit von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal; der Grund einer Verhinderung ist dem Vorsitzenden gegenüber darzulegen und auf dessen Verlangen nachzuweisen.“

15.7.2025

Baron, Scheer
und Fraktion

Eingegangen: 15.7.2025 / Ausgegeben: 15.7.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Einführung der Möglichkeit digitaler/hybrider Gremiensitzungen auf kommunaler Ebene stellt (ebenso wie die mögliche Abschaffung der bisher ausschließlichen Saalöffentlichkeit) eine sehr weitreichende, einschneidende Änderung für Gemeinderats- und Kreistagssitzungen dar.

Die hierfür aufgeführten Gründe vermögen nicht durchgängig zu überzeugen. Jedenfalls aber sind sehr wenige Sicherungsmöglichkeiten gegen einen Zerfall der jahrzehntelang bewährten „Kultur“ kommunaler Gremiensitzungen enthalten.

Insbesondere verdient das voraussetzungslos vorgesehene Fernbleiben vom Regelfall der Präsenzsitzungen Kritik. Es muss vermieden werden, dass gewählte Gemeinderäte allein aus Bequemlichkeit den Sitzungen fernbleiben. Es muss dem Gremium möglich sein, zu entscheiden (per Hauptsatzung, wenn es sich für die Einführung der Möglichkeit der digitalen Sitzungsteilnahme grundsätzlich entscheidet), ob und inwieweit es sich selber dahingehend in der Hauptsatzung reguliert, dass es als regelhaftes Präsenzgremium weiter existiert.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie es als Oberziel der Neuregelungen ausgegeben wird, ist ebenso nachvollziehbar wie es zumutbar ist, eine Verhinderung an der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden damit im Einzelnen zu begründen. Um dem Grundcharakter der Präsenz bei Gremiendiskussionen gerecht zu werden, scheint auch die Aufnahme einer Obergrenze (nur) zugeschalteter Teilnehmer sachgerecht.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind den bayerischen, schon existierenden Bestimmungen nachgebildet und daher rechtssicher möglich.

Ohne diese Korrekturmöglichkeiten ist zu erwarten, dass auf mittlere Sicht das Regel-Ausnahme-Verhältnis in vielen Kommunen auf den Kopf gestellt wird und Vorsitzender und Protokollführer die einzigen real Anwesenden bei Gremiensitzungen sein werden.